

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2026

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Steuerberatung

Reichweite einer Empfangsvollmacht

Laden von E-Dienstwagen

Steuerberaterverband für pauschale Erstattungen

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

wer trotz Dienstwagen mit dem eigenen Auto zu beruflichen Terminen fährt, gerät schnell ins Visier des Finanzamts. Das gilt erst recht, wenn es sich um einen schicken Sportwagen mit hohen Kilometerkosten handelt.

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 18.9.2024, Az. 9 K 183/23) hat aber entschieden, dass ein Arbeitnehmer seine tatsächlichen Reisekosten auch dann als Werbungskosten abziehen kann, wenn ein Dienstwagen zur Verfügung steht, er aber nachweisbar den privaten Wagen nutzt.

Im Streitfall nutzt der Kläger seinen privaten Audi TT RS für Dienstreisen, obwohl ihm ein Multivan als Dienstwagen überlassen wurde, der allerdings als Familienfahrzeug diente. Das Finanzgericht erkannte die Fahrten als nahezu ausschließlich beruflich veranlasst an, einschließlich eines Teamevents im Homeoffice der Vorgesetzten. Es stützt sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach dem Arbeitnehmer die Wahl des Verkehrsmittels zusteht.

Die Richter akzeptierten daher einen auf tatsächlichen Kosten beruhenden Kilometersatz von 2,28 Euro. Im konkreten Fall gelten die Kosten als angemessen, da sie weniger als drei Prozent des Bruttoarbeitslohns betragen und der private Nutzungsanteil des Fahrzeugs unter zehn Prozent liegt.

Natürlich schmeckt dem Fiskus die Entscheidung nicht, weshalb das Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof (Az. VI R 30/24) abzuwarten bleibt.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

Kirchberger & Petri Steuerberatungsgesellschaft mbH

Preußerstraße 18, 06217 Merseburg

Telefon: +49 3461-54190

kirchberger@kirchberger-petri.de

Inhalt

Alle Steuerzahler

3

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Steuerberatung: Reichweite einer Empfangsvollmacht
- Laden von E-Dienstwagen: Steuerberaterverband für pauschale Erstattungen
- Private Veräußerungsgeschäfte: Auch Luxusgut kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Unternehmer

5

- Nachhaltiges Unternehmertum: Neue Rechtsform geplant
- Körperschaftsteuer: Unbeschränkter Betriebsausgabenabzug von Sponsorengeldern
- Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Kapitalanleger

7

- Cum-Ex: Einziehung von Taterträgen bei Ex-Warburg-Chef möglich
- Nach bestandskräftiger Einkommensteuerfestsetzung kein Verlustvortrag mehr
- Ansprüche Kredit gebender Bank nicht vom Anwendungsbereich eines Kapitalanleger-Musterverfahrens erfasst
- Gesetzentwurf zur Besteuerung von Immobilien

Immobilienbesitzer

9

- Bodenrichtwerte und fiktive Mieten: Steuerzahlerbund klagt gegen Grundsteuer-Bundesmodell
- Erhaltungsaufwendungen: Wie sie von anderen Kosten abzugrenzen sind
- Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden
- Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach § 187 Bewertungsgesetz: Verbraucherpreisindizes bekannt gegeben
- Gebäudeabschreibung: Zu Bestimmung und Nachweis der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Angestellte

11

- Tarifvertragliche Überstundenzuschläge: Diskriminierung wegen Teilzeitbeschäftigung
- Zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale kann vom Arbeitnehmer zurückzufordern sein

Familie und Kinder

13

- Kindergeld soll künftig ab Geburt ohne Antrag ausgezahlt werden
- Kind soll Namen des neuen Ehemanns tragen: Großzügigere Maßstäbe gelten auch für Altfälle
- Schulpraktikum: Nicht bei einem AfD-Abgeordneten

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.04.2026

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 13.04. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbsteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2026

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.04.2026.

Steuerberatung: Reichweite einer Empfangsvollmacht

Eine als Generalvollmacht ausgestaltete Empfangsvollmacht ist auch für die Übersendung eines Haftungsbescheides zu beachten. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden und eine angefochtene Einspruchsentscheidung antragsgemäß isoliert aufgehoben.

Der Steuerberater des Klägers übermittelte dem Finanzamt (unter Angabe der persönlichen Steuernummern des Klägers) auf elektronischem Wege eine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen nach amtlich vorgeschriebenem Muster. Die Vollmacht lautete auf eine Vertretung in allen steuerlichen und sonstigen Angelegenheiten und erstreckte sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten. Einschränkungen in Bezug auf bestimmte steuerliche Angelegenheiten oder Zeiträume bestanden nicht.

Das Finanzamt nahm den Kläger wegen Steuerschulden einer GmbH, deren Geschäftsführer der Kläger war, in Haftung und übersandte den entsprechenden Haftungsbescheid (unter Vergabe einer neuen Steuernummer) mit Zustellungsurkunde an die private Wohnadresse des Klägers. Über einen Monat nach Zustellung des Haftungsbescheides legte der Kläger, vertreten durch einen Bevollmächtigten, Einspruch ein. Hinsichtlich der Fristversäumnis vertrat der Kläger die Ansicht, der Haf-

tungsbescheid hätte wegen der eingereichten Empfangsvollmacht an seinen Steuerberater übersandt werden müssen. Das Finanzamt teilte diese Ansicht nicht und verwarf den Einspruch wegen Verfristung als unzulässig.

Das FG hob die angefochtene Einspruchsentscheidung antragsgemäß isoliert auf. Die Bekanntgabe des Haftungsbescheides hätte gegenüber dem Steuerberater erfolgen müssen. Denn ein Verwaltungsakt solle dem Bevollmächtigten bekanntgegeben werden, wenn der Finanzbehörde eine schriftliche oder eine nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch übermittelte Empfangsvollmacht vorliege. Im Regelfall bedeute das "Soll" ein "Muss". Allein aus der Eintragung einer bestimmten Steuernummer könne nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass sich die Vollmacht nur auf solche Steuerangelegenheiten beziehen solle, die unter jener Steuernummer bearbeitet würden. Entsprechend hätte das Finanzamt die Empfangsvollmacht auch für das Haftungsverfahren des Klägers beachten müssen.

Denn die Empfangsvollmacht sei ohne Einschränkungen erteilt worden und habe für sämtliche - auch sonstige - Verwaltungsakte gelten sollen, die den Kläger betreffen. Für die Berücksichtigung der Empfangsvollmacht sei unerheblich, ob das Finanzamt organisatorisch und technisch in der Lage sei, bestehende und bekannte Vollmachten stets bei neu vergebenen Steuernummern zu erfassen. Mangels wirksamer Bekanntgabe sei die Einspruchsfrist nicht in Gang gesetzt worden, weshalb das Finanzamt den Einspruch zu Unrecht als unzulässig verworfen habe.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 09.12.2025, 13 K 1396/24 U,K

Laden von E-Dienstwagen: Steuerberaterverband für pauschale Erstattungen

Anfang 2026 entfielen die Pauschalen für selbst getragene Stromkosten des Arbeitnehmers beim Laden betrieblicher Fahrzeuge. Stattdessen sind Strommenge und -preis nachzuweisen. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) kritisiert den zusätzlichen Verwaltungsaufwand und fordert eine Vereinfachung.

Laden Arbeitnehmer elektrische Dienstwagen zu Hause, könnten Arbeitgeber die Stromkosten steuerfrei erstatten. Ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) aus dem Jahr 2020 habe hierfür Pauschalen ohne Einzelnachweise vorgesehen, die bis Ende 2030 gelten sollten. Mit Schreiben vom 11.11.2025 hätten Bund und Länder diese Erleichterung vorzeitig beendet. Das kritisiert der DStV. Er fordert die Beibehaltung der bürokratiearmen Pauschale ein.



Auch künftig könnten Arbeitgeber Stromkosten für das Laden betrieblicher Fahrzeuge zu Hause steuerfrei erstatten. Allerdings müssten Arbeitnehmer die geladene Strommenge nunmehr mit einem separaten stationären oder mobilen Stromzähler nachweisen. Zusätzlich sei der individuelle Strompreis - bestehend aus Arbeitspreis je Kilowattstunde und anteiligem Grundpreis - zu belegen. Alternativ akzeptiere die Finanzverwaltung für die Jahre 2026 bis 2030 eine Strompreispauschale.

Die Neuregelung erfordere kurzfristige Anpassungen: Arbeitgeber müssten ihre Abrechnungsprozesse umstellen und Nachweise prüfen. Arbeitnehmer müssten regelmäßig Daten zu Stromverbrauch und Strompreis übermitteln.

Der DStV kritisiert den Wechsel von der bewährten bürokratiearmen Pauschale hin zu einer aufwendigen Einzelfallermittlung. Er regt daher an, kurzfristig wieder eine bürokratiearme Pauschalregelung einzuführen - idealerweise gesetzlich und rückwirkend zum 01.01.2026.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 10.03.2026

Private Veräußerungsgeschäfte: Auch Luxusgut kann Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein

Auch der Gewinn/Verlust aus dem Verkauf hochpreisiger Wirtschaftsgüter des Alltagsgebrauchs ist nicht als privates Veräußerungsgeschäft zu besteuern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden und damit seine Rechtsprechung zu den Anforderungen an einen Gegenstand des täglichen Gebrauchs (§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes - EStG) weiterentwickelt.

Ein Ehepaar kaufte ein Wohnmobil für circa 323.000 Euro. Dieses vermietete es tageweise an eine GmbH, deren Gesellschafterin die Ehefrau ist. In der übrigen Zeit stand das Wohnmobil den Eheleuten privat zur Verfügung. Die Mieteinnahmen ordnete das Finanzamt den sonstigen Einkünften gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu. Die Abschreibung des Wohnmobils führte zu Verlusten, die allerdings nicht abziehbar waren, sondern erst mit künftigen Vermietungsgewinnen verrechnet werden können.

Bereits weniger als ein Jahr nach der Anschaffung verkauften die Eheleute das Wohnmobil, und zwar mit Verlust. Trotzdem ermittelte das Finanzamt einen Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG. Der Gewinn kam dadurch zustande, dass die Abschreibungen wieder hinzuzurechnen waren.

Das Finanzgericht gab den Klägern recht. Es vertrat die Ansicht, das Wohnmobil sei ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs, das vom Tat-

bestand privater Veräußerungsgeschäfte ausgenommen sei.

Der BFH bestätigte dieses Ergebnis der Vorinstanz. Gegenstände des täglichen Gebrauchs nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG seien solche Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig zur Nutzung angeschafft sind und dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial aufweisen; eine tägliche Nutzung sei nicht erforderlich (vgl. BFH, Urteil vom 29.10.2019, IX R 10/18).

Der BFH hat nunmehr entschieden, dass auch Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters als hochpreisig einzustufen sind ("Luxusgut"), unter diesen Begriff fallen können. Zudem fänden sich im Wortlaut der Norm und in der Begründung des Gesetzgebers keine gewichtigen Anhaltspunkte dafür, dass ein "Gegenstand des täglichen Gebrauchs" eine ausschließliche Selbstnutzung des Wirtschaftsguts voraussetzt. Aus diesem Grund hielt es der BFH für unerheblich, dass das Ehepaar das Wohnmobil auch als Einkunftsquelle (Vermietung) eingesetzt hatte.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 27.01.2026, IX R 4/25

Unternehmer

Nachhaltiges Unternehmertum: Neue Rechtsform geplant

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und das Bundesfinanzministerium schlagen die Einführung einer neuen Rechtsform für Unternehmen vor: die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV). Sie soll nachhaltiges, an langfristigen Zielen orientiertes Unternehmertum befördern.

Unternehmern sollen durch die Wahl der neuen Rechtsform sicherstellen können, dass erwirtschaftete Gewinne dauerhaft in der Gesellschaft verbleiben - und zwar ohne komplizierte rechtliche Hilfskonstruktionen. Die Gesellschaftsform soll in vielen Punkten die Merkmale der Genossenschaft teilen. Näheres ist in einem Papier festgehalten, das die beiden Ministerien am 04.03.2026 veröffentlicht haben. Dabei handelt es sich um ein Rahmenkonzept, das heißt um einen Diskussionsvorschlag, der in der Bundesregierung noch nicht abgestimmt ist.

In der GmgV soll das Vermögen in der Gesellschaft verbleiben. Das heißt: Es soll nicht möglich sein, Gewinne einfach auszuzahlen. Sie sollen stattdessen reinvestiert werden. Insbesondere in Fällen der Unternehmensnachfolge soll so sichergestellt werden, dass das Unternehmen nicht aufgrund kurzfristigen Gewinninteresses zerlegt oder veräußert wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen sollen nicht möglich sein, also etwa durch Boni für geschäftliche Erfolge oder Darlehen an die Gesellschaft, für die diese hohe Zinsen zahlt. Die Rechtsform und die Vermögensbindung sollen nicht mit der Satzung verändert werden können. Die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen soll der Prüfung durch die bereits bestehenden genossenschaftlichen Prüfstrukturen unterliegen; so soll auch die Einhaltung der Vorgaben der Vermögensbindung überprüft werden.

GmgV sollen wie Genossenschaften mitgliederschaftlich organisiert sein: Es soll sich also um Gesellschaften handeln, bei denen man zwar Mitglied sein kann, an denen man aber keine Aktien oder Anteile kaufen kann. Es soll dabei anders als bei Genossenschaften keine Mindestanzahl an Mitgliedern geben. Ein Mitglied als Vorstand soll bei Gründung einer GmgV ausreichen. Für den Vorstand, die Mitgliederversammlung und den Aufsichtsrat sollen die Regeln aus dem Genossenschaftsrecht gelten. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sollen Mitglieder lediglich ihre eingezahlten Mittel ohne Rendite erhalten.

Die Gründung einer GmgV soll mit einem geringen Kapitaleinsatz einfach und unkompliziert möglich sein. Die GmgV soll als eigenständige Gesellschaftsform neben den klassischen Kapitalgesellschaften wie der GmbH oder der AG bestehen. Es findet entsprechend dem Genossen-

schaftsrecht eine Gründungsprüfung durch den Prüfungsverband statt. Zur Gründungsförderung soll der Prüfungsverband eine Gründungsberatung und Hilfe bei der Satzungserstellung anbieten.

Die Besteuerung der GmgV soll sich an die Regelungen für Genossenschaften anlehnen. Für Gewinne sollen die Körperschaftsteuer und die Gewerbesteuer anfallen. Dividenden werden nicht besteuert, da es keine Gewinnausschüttungen an die Gesellschafter gibt. Die GmgV wird dadurch genauso besteuert wie bereits nach geltendem Recht eine GmbH oder AG, wenn ihre Gesellschafter den Gewinn bei dieser reinvestieren, statt ihn an sich ausschütten zu lassen. Es soll also keine steuerlichen Privilegierungen oder Diskriminierungen geben. Es soll eine turnusmäßige Ersatzerbschaftsteuer bei der GmgV anfallen, da es keine Vererbung der Gesellschaftsanteile geben kann. Die GmgV wird insoweit wie eine Familienstiftung behandelt.

In einem nächsten Schritt soll ein Austausch über das Rahmenkonzept mit Ländern, Fachkreisen und Verbänden stattfinden. Auf der Grundlage dieser Gespräche sollen die Regelungen zu einem praxistauglichen Gesetzesentwurf weiterentwickelt werden.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, PM vom 04.03.2026

Körperschaftsteuer: Unbeschränkter Betriebsausgabenabzug von Sponsorengeldern

Ein gemeinnütziger Verein, der seinem Sponsor in einem Sponsoringvertrag das Recht einräumt, die Sponsoringmaßnahme im Rahmen von dessen Werbung zu vermarkten und auf dessen Produkten auf die Förderung des Vereins hinzuweisen, erbringt eine Gegenleistung für die empfangenen Sponsorengelder. Laut Finanzgericht (FG) Hamburg liegen damit (unbeschränkt) abzugsfähige Betriebsausgaben - und keine Spenden - vor.

Die Beteiligten stritten über die steuerliche Berücksichtigung von Sponsoring-Aufwendungen. Klägerin war eine GmbH. Diese schloss 2011 mit einem als gemeinnützig anerkannten Verein einen Sponsoringvertrag und verpflichtete sich darin, den Verein unter anderem durch einen Mindestbetrag pro veräußertem Produkt zu unterstützen. Im Gegenzug gestattete der Verein ihr die Nutzung des Vereinsnamens sowie der Vereinselemente und -logos in allen Medien, um auf ihre Förderung des Vereins hinzuweisen. Ab 2017 wurde dem Verein von der Klägerin erlaubt, ihre Vertragsmarken unentgeltlich zu nutzen.

Das Finanzamt meinte, die geltend gemachten Aufwendungen aus dem



Sponsoringvertrag seien nicht als sonstige Betriebsausgaben unbeschränkt abzugsfähig. Vielmehr handele es sich um Betriebsausgaben in Form von Spenden, die vorliegend als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren seien, da sie durch ein besonderes Näheverhältnis zu dem Spendenempfänger veranlasst seien.

Die Klägerin machte demgegenüber geltend, dass die Gegenleistung des Vereins insbesondere darin zu sehen sei, dass ihr, der Klägerin, das Recht eingeräumt werde, das Sponsoring als solches zu Werbezwecken öffentlichkeitswirksam darzustellen, insbesondere also mit den (gemeinnützigen) Projekten des Vereins zu werben. Im Gegenzug weise der Verein unter anderem auf Plakaten, durch Berichterstattung (in Zeitung, Rundfunk, Internet und /oder TV) auf die Unterstützung durch sie hin.

Das Gericht gab ihr recht. Nach Ansicht des FG hat das Finanzamt die geltend gemachten Sponsoringaufwendungen zu Unrecht als Spenden qualifiziert und den unbeschränkten Betriebsausgabenabzug versagt. Denn die Klägerin habe die Sponsoringaufwendungen getätigt, um daraus eigenen betrieblichen Nutzen zu ziehen. Das Gericht sah als auslösendes Moment für das Sponsoringengagement der Klägerin die von ihr vorgetragene kaufmännischen Gründe.

Es sei der Klägerin um die Entwicklung einer "Fördermarke" gegangen, um auf Seiten der Konsumenten Kaufanreize zu schaffen und eine erhöhte Preisbereitschaft zu erreichen sowie um von Seiten der Großkunden Unterstützung bei Werbemaßnahmen und Produktpplatzierungen zu erhalten. Durch das Sponsoring des in den Anbauländern der Grundstoffe tätigen Vereins gelinge es der Klägerin, eine thematische Verknüpfung zu ihren Produkten herzustellen. Indem sie dem Verein für jedes verkaufte Produkt einen Sponsoringbetrag zur Verfügung stelle, erfülle sie das dem Konsumenten gegebene Markenversprechen, dass der Konsum "hilft". Dadurch trage die Klägerin nicht zuletzt auch der zunehmenden gesellschaftlichen Erwartungshaltung Rechnung, wonach Unternehmen im Rahmen einer Corporate Social Responsibility gemeinnützige Projekte zum Wohle der Allgemeinheit förderten.

Die Gegenleistung liege darin, dass der Verein es dulde, dass die Klägerin auf ihren Produkten und den entsprechenden Internetseiten öffentlichkeitswirksam auf die Förderung und die Produkte der Klägerin hinweise.

Der Klägerin stehe auch der geltend gemachte Vorsteuerabzug aus den Rechnungen des Vereins zu, da der Verein sonstige Leistungen erbracht habe. Eine verdeckte Gewinnausschüttung liege nicht vor, da Vertragsinhalt und -durchführung einem Fremdvergleich standhielten, so das FG abschließend.

Finanzgericht Hamburg, Urteil vom 13.11.2025, 2 K 67/23

Durchgangserwerb bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen: Das folgt aus einem neueren BFH-Urteil

Mit Urteil vom 25.09.2024 (XI R 19/22) hat der Bundesfinanzhof (BFH) unter anderem entschieden, dass für eine Geschäftsveräußerung im Sinne des § 1 Absatz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) im Fall eines Durchgangserwerbs der Zwischenerwerber nicht Unternehmer sein muss.

Der BFH begründet diese Ansicht mit einer unionsrechtskonformen Auslegung des § 1 Absatz 1a Satz 1 UStG.

Wie das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem aktuellen Schreiben mitteilt, wird die Verwaltungsauffassung an diese Rechtsprechung angepasst. Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass werde entsprechend geändert.

Die Regelungen des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 20.01.2026, III C 2 - S 7100-b/00011/009/045

Kapital- anleger

Cum-Ex: Einziehung von Taterträgen bei Ex-Warburg-Chef möglich

Möglicherweise wird vom früheren Chef der Warburg Bank, Christian Olearius, in Zusammenhang mit Cum-Ex-Geschäften erzielter Tatlohn doch noch eingezogen. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass das Landgericht (LG) Bonn das in einem selbstständigen Verfahren prüfen muss. Es geht um 40 Millionen Euro.

Olearius war unter anderem vorgeworfen worden, als Verantwortlicher der Warburg Bank für die Veranlagungszeiträume 2007 bis 2011 wesentlich unrichtige Körperschaftsteuererklärungen abgegeben und hierin die Anrechnung nicht einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer aus Wertpapiergeschäften rund um den Dividendenstichtag geltend gemacht zu haben, was bei der Warburg Bank zur Erlangung nicht gerechtfertigter Steuervorteile in Höhe von über 161 Millionen geführt habe (so genannte Cum-Ex-Geschäfte).

Das LG Bonn hatte das Verfahren gegen den Banker nach 29 Verhandlungstagen wegen dessen dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Den Antrag der Staatsanwaltschaft, vom subjektiven Verfahren in das selbstständige Einziehungsverfahren, das keine persönliche Anwesenheit des Angeklagten voraussetzt, überzugehen, hat es abgelehnt. Dementsprechend erging keine Entscheidung über die von der Staatsanwaltschaft erstrebte Einziehung des Wertes von Taterträgen, die Olearius als Entlohnung für seine Tatbeteiligung erhalten haben soll.

Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hat der BGH das Urteil des LG Bonn aufgehoben, soweit eine Überleitung in das selbstständige Einziehungsverfahren abgelehnt worden und dem folgend eine Entscheidung über die Einziehung unterblieben ist. Der BGH hat selbst in das selbstständige Einziehungsverfahren übergeleitet und das Verfahren zur Durchführung desselben an eine andere Strafkammer des LG zurückverwiesen. Diese müsse nun prüfen, ob gegen Olearius die Einziehung von Taterträgen anzuordnen ist.

Soweit das Verfahren gegen den Angeklagten wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt wurde, ist das Urteil hingegen rechtskräftig.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 18.03.2026, 1 StR 97/25

Nach bestandskräftiger Einkommensteuerfestsetzung kein Verlustvortrag mehr

Ein Verlustvortrag aus der Veräußerung von Aktien ist in einem Verlust-

feststellungsbescheid nicht zu berücksichtigen, wenn weder die Voraussetzungen zur Änderung der bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung nach den Vorschriften der Abgabenordnung noch gemäß § 10d Absatz 4 Satz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) gegeben sind. Das hat das Finanzgericht (FG) Düsseldorf entschieden.

Es hatte über die mögliche verfahrensrechtliche Korrektur eines Bescheids über die gesonderte Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zur Einkommensteuer ("Verlustfeststellungsbescheid") auf den 31.12.2021 zu entscheiden.

Die Kläger sind zusammenveranlagte Ehegatten und begehrten nachträglich einen höheren Verlustvortrag aus der Veräußerung von Aktien. Sie wurden zunächst erklärungsgemäß zur Einkommensteuer 2021 veranlagt. Neben dem Einkommensteuerbescheid erging ein Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021. Beide Bescheide wurden nicht mit Einspruch angefochten. Nachdem die Kläger von der Bank eine nachträglich ausgestellte "Ersatz-Steuerbescheinigung" einreichten, aus der sich unter anderem höhere Verluste aus der Veräußerung von Aktien ergaben, beantragten sie die Änderung der Bescheide.

Das beklagte Finanzamt lehnte dies ab, da keine Korrekturvorschrift einschlägig sei. (Lediglich) gegen den Ablehnungsbescheid betreffend den Verlustfeststellungsbescheid legten die Kläger sodann Einspruch und Klage ein.

Das FG hat die Klage abgewiesen. Die nachträglich erklärten Veräußerungsverluste könnten nicht in dem Verlustfeststellungsbescheid auf den 31.12.2021 berücksichtigt werden. Eine entsprechende Änderung sei infolge der bestandskräftigen Einkommensteuerfestsetzung, der die streitigen Verluste nicht zugrunde liegen, ausgeschlossen. Denn es lägen weder die Voraussetzungen für eine Änderung der Einkommensteuerfestsetzung nach Maßgabe der Änderungsvorschriften der Abgabenordnung (AO) noch die des § 10d Abs. 4 Satz 5 EStG vor. Die Kläger hätten den Ablehnungsbescheid, soweit dieser die Einkommensteuer betraf, nicht angefochten.

Selbst wenn sie aber (auch) gegen den die Einkommensteuer betreffenden Teil des Ablehnungsbescheids Einspruch eingelegt hätten, könnte der Einkommensteuerbescheid 2021 nicht mehr geändert werden, so das Gericht weiter. In Betracht käme allenfalls eine Änderung nach § 173 Absatz 1 Nr. 2 AO. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen jedoch nicht vor. Die Kläger treffe an dem nachträglichen Bekanntwerden des Verlustes grobes Verschulden, insbesondere weil in der Anlage KAP ausdrücklich nach nicht ausgeglichenen Veräußerungsverlusten gefragt werde. Dies sei selbst für steuerliche Laien verständlich; erst recht für



die Klägerin, die ausgebildete Bankkauffrau sei. Ferner hätten sich die Kläger nicht die Mühe gemacht, in die von der Depotbank erstellten Steuerbescheinigungen hineinzuschauen.

Schließlich seien - mangels Korrekturmöglichkeit - auch die Voraussetzungen einer Änderung nach § 10d Absatz 4 Satz 5 EStG nicht erfüllt.

Das FG hat die Revision nicht zugelassen. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2025, 10 K 1274/24 F, rechtskräftig

Ansprüche Kredit gebender Bank nicht vom Anwendungsbereich eines Kapitalanleger-Musterverfahrens erfasst

Die Ansprüche einer Kredit gebenden Bank fallen nicht in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes. Mit dieser Begründung hat der Bundesgerichtshof (BGH) einen Beschluss, mit dem ein in erster Instanz anhängiger Zivilprozess im Hinblick auf ein im Zusammenhang mit dem Wirecard-Skandal geführtes Kapitalanleger-Musterverfahren ausgesetzt worden war, für unwirksam erklärt.

Die klagende Bank hatte der - inzwischen insolventen - Wirecard AG Kredit gewährt. Von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verlangt sie Schadensersatz mit dem Vorwurf, diese habe bei der Prüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse der Wirecard AG in schwerwiegender Weise Pflichten verletzt. Wegen vergleichbarer Vorwürfe einer Vielzahl von Kapitalanlegern wird derzeit ein Kapitalanleger-Musterverfahren geführt.

Das mit der Sache befasste erstinstanzliche Gericht hat das Verfahren der Bank gemäß § 8 Absatz 1 Kapitalanlagen-Musterverfahrensgesetz (KapMuG in der bis zum 19.07.2024 geltenden Fassung; KapMuG 2012) mit Blick auf dieses Musterverfahren ausgesetzt. Die Bank hält das für unzulässig.

Das Oberlandesgericht hat die gegen den Aussetzungsbeschluss gerichtete sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Mit ihrer vom Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Bank die Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidungen, um den Rechtsstreit in erster Instanz fortführen zu können.

Der BGH hat die Beschlüsse der Vorinstanzen aufgehoben und die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Landgericht angeordnet. Er hat entschieden, dass die Aussetzung nach § 8 Absatz 1 Satz 1 KapMuG 2012

voraussetzt, dass die geltend gemachten Klageansprüche in den Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes fallen. Daran fehle es vorliegend. Denn die Bank sei bereits nicht vom persönlichen Anwendungsbereich des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes erfasst. Auf die Frage, ob der Bestätigungsvermerk eines Abschlussprüfers eine öffentliche Kapitalmarktinformation im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 1 KapMuG 2012 ist, kam es laut BGH für die Entscheidung nicht an.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 26.02.2026, III ZB 22/24

Gesetzentwurf zur Besteuerung von Immobilien

Einen Gesetzentwurf »zum Schließen einer Gerechtigkeitslücke in der Immobilienbesteuerung« hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgelegt ([21/4745](#)). Die Grünen kritisieren: »Derzeit sind Immobiliengesellschaften, die ausschließlich vermögensverwaltend tätig sind, von der Gewerbesteuer auf Mieteinnahmen befreit.« Weiter heißt es in der Problembeschreibung zum Gesetzentwurf: »Gesamtwirtschaftlich führt diese Steuervergünstigung zu Verzerrungen zwischen Wirtschaftszweigen, Fehlallokation von Kapital und mindert die Einnahmen der Kommunen, die die Gewerbesteuer als einzige eigene Einnahmequelle haben.«

Um diesen Umstand zu ändern, sehe »der Gesetzentwurf vor, die erweiterte Grundstücks Kürzung abzuschaffen«. Die Grünen erklären: »Dadurch beteiligen sich alle Kapitalgesellschaften in Zukunft systemkonform am Gemeinwesen und die Einnahmen der Kommunen steigen deutlich.«

Bundestag, hib-Meldung vom 18.3.2026

Immobilien- besitzer

Bodenrichtwerte und fiktive Mieten: Steuerzahlerbund klagt gegen Grundsteuer-Bundesmodell

Nächste Runde im Streit um die neue Grundsteuer: Der Bund der Steuerzahler Deutschland (BdSt) und Haus & Grund Deutschland haben gemeinsam Verfassungsbeschwerde gegen das Bundesmodell beim Bundesverfassungsgericht eingereicht.

Beide Verbände unterstützen dabei zwei Kläger, die sich gegen die verfassungsrechtlich bedenkliche Ausgestaltung der neuen Grundsteuer wenden. Damit soll in Karlsruhe abschließend geklärt werden, ob das Bundesmodell den Anforderungen des Gleichheitssatzes genügt.

Aus Sicht der Verbände führt das Bundesmodell zu systematischen Ungenauigkeiten und ungerechten Belastungsverschiebungen, weil vor allem die Bewertung zentral auf Bodenrichtwerten sowie auf pauschalieren, teils fiktiven Mietwerten basiert. "Bodenrichtwerte sind ein grobes Raster - sie werden der Realität einzelner Grundstücke oft nicht gerecht. Eine Steuer, die so stark auf pauschalen Zonenwerten beruht, riskiert willkürliche Ergebnisse und verletzt das Gebot gleichmäßiger Besteuerung", erklärt Haus & Grund-Präsident Kai Warnecke.

Zusätzlich bemängeln die Verbände die Verwendung von pauschalen beziehungsweise fiktiven Mietwerten im Bundesmodell. Wo die tatsächlichen Verhältnisse stark vom statistischen Durchschnitt abweichen, könnten Fehlbewertungen drohen - mit unmittelbaren Folgen für die Grundsteuerlast. Nach Auffassung von Haus & Grund und BdSt ist die Grundsteuer damit in vielen Fällen nicht mehr hinreichend am konkreten Objekt orientiert. "Wenn der Staat bei der Grundsteuer mit fiktiven Mieten und pauschalen Bodenrichtwerten arbeitet, wird es für Bürgerinnen und Bürger schnell zum Lotteriespiel, wer wie stark belastet wird - das ist weder transparent noch gerecht", kommentiert BdSt-Präsident Reiner Holzengel.

Mit der Verfassungsbeschwerde wollen die Verbände Rechtssicherheit schaffen und eine Grundsteuer erreichen, die einfach, nachvollziehbar und gleichheitsgerecht ist. Zwar habe der Bundesfinanzhof das Bundesmodell bestätigt - die Verbände sehen aber weiterhin erheblichen verfassungsrechtlichen Klärungsbedarf.

Bund der Steuerzahler, PM vom 27.02.2026 (Ergänzung: Das Verfahren hat das Aktenzeichen 1 BvR 472/26.)

Erhaltungsaufwendungen: Wie sie von anderen Kosten abzugrenzen sind

In einem ausführlichen Schreiben informiert das Bundesfinanzministerium (BMF) darüber, wie Erhaltungsaufwendungen, Anschaffungskosten, Herstellungskosten und anschaffungsnahen Herstellungskosten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Instandsetzung und Modernisierung eines Gebäudes voneinander abzugrenzen sind.

Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an einem Gebäude seien regelmäßig Erhaltungsaufwendungen und sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, erläutert das BMF. Sie könnten jedoch auch zu Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten führen. Seien die Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen an einem Gebäude als Anschaffungskosten, Herstellungskosten oder anschaffungsnahen Herstellungskosten einzuordnen, könnten sie nur im Wege der AfA berücksichtigt werden. Daher sei die Unterscheidung relevant.

Im Folgenden führt das BMF detailliert aus, wie die Abgrenzung vorzunehmen ist und wo die Unterschiede liegen. Das ausführliche Schreiben ist auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei verfügbar.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.01.2026, IV C 1 - S 2253/00082/001/064

Grundsteuer: Änderungen müssen angezeigt werden

Alle Grundstückseigentümer sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen, die für die Bewertung der Grundstücke relevant sind, den Finanzämtern innerhalb einer gesetzlich vorgesehenen Frist mitzuteilen. Hierauf weist das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz hin.

Änderungen müssten grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres, das auf die Änderung folgt, angezeigt werden. Änderungen im Jahr 2026 seien also bis zum 31.03.2027 anzuzeigen. Abweichend davon gelte eine verlängerte Frist zur Anzeige von Änderungen, die 2025 eingetreten sind: hier sei eine Anzeige bis zum 30.04.2026 noch rechtzeitig.

Eine Änderung angezeigt werden müsse zum Beispiel in Fällen von erstmaliger Bebauung, Anbau, Umbau, Kernsanierung oder Abriss, Erweiterung der Wohn- oder Nutzfläche, Umwandlung von Geschäftsräumen in Wohnräume oder bei einer Änderung der Nutzungsart (zum Beispiel Ackerland wird zu Bauland).



Änderungen der Eigentumsverhältnisse (zum Beispiel durch Verkauf) fallen laut LfSt nicht hierunter. Die Information darüber erhalte das jeweilige Finanzamt von den Grundbuchämtern.

Die Änderungen müssten grundsätzlich elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden. Dies sei über das Online-Finanzamt ELSTER möglich unter <https://www.elster.de>. Das elektronische Formular "Grundsteueränderungsanzeige" stehe dort zur Verfügung.

Wenn bereits für die im Rahmen der Grundsteuerreform erforderliche Feststellungserklärung ELSTER genutzt wurde, könnten mit Hilfe der "Datenübernahme" die Daten aus dieser Erklärung in eine neue Feststellungserklärung übernommen, punktuell angepasst und unter Angabe des zutreffenden Feststellungszeitpunktes an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Als Hilfestellung stehe auf der Internetseite des LfSt eine entsprechende Klickanleitung für die Erstellung einer Feststellungserklärung zur Verfügung (<https://lfst.rlp.de/information/grund-und-boden/grundsteuerreform>).

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 29.01.2026

Ermittlung der Bewirtschaftungskosten nach § 187 Bewertungsgesetz: Verbraucherpreisindizes bekannt gegeben

Das Bundesfinanzministerium hat gemäß § 187 Absatz 3 Satz 4 Bewertungsgesetz (BewG) die maßgebenden Verbraucherpreisindizes zur Anpassung der Basiswerte für Verwaltungskosten und Instandhaltungskosten für Wohnnutzung aus Anlage 23 BewG bekannt gegeben, die für Bewertungsstichtage im Kalenderjahr 2026 anzuwenden sind.

Danach anwendbar sind der Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2025 (2020 = 100) 123 und der Verbraucherpreisindex für Deutschland für den Monat Oktober 2001 (2020 = 100) 77,1.

Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 14.01.2026, IV D 4 - S 3224/00006/004/003

Gebäudeabschreibung: Zu Bestimmung und Nachweis der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

Das Einkommensteuergesetz (EStG) lässt es zu, die tatsächlich niedrigere Gebäudenutzungsdauer statt der typisierten Gebäudenutzungsdauer (zum Beispiel 50 Jahre bei Anwendung der zweiprozentigen Abschrei-

bung) zu berücksichtigen. Im EStG wird jedoch nicht näher beschrieben, wie die kürzere Nutzungsdauer zu bestimmen und nachzuweisen ist.

Wie der Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt mitteilt, orientiert sich die Finanzverwaltung hierzu bislang an einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 22.02.2023 (BStBl I 2023, 332).

Jedoch widersprechen die dort verlangten Nachweise in weiten Teilen der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 23.01.2024, IX R 14/23 und vom 07.10.2025, IX R 26/24). So werde für die Schätzung nicht zwingend ein Bausubstanzgutachten oder ein bestimmtes Ermittlungsverfahren verlangt. Nach Auffassung des BFH könne zur Darlegung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer eines Gebäudes jede sachverständige Methode angewandt werden. Eine Ableitung der Restnutzungsdauer aus der Immobilienwertermittlungsverordnung - abweichend von der Verwaltungsauffassung - zugelassen. Dem Sachverständigen werde "Beinfreiheit" hinsichtlich der Wahl der (Gutachten-)Methode eingeräumt.

Für die Praxis weist der Steuerberaterverband darauf hin, dass der BFH die Gutachtensvorgaben des BMF verwirft. Die Finanzverwaltung habe nunmehr auf die (fortdauernde) Rechtsprechung des BFH reagiert und das bisherige BMF-Schreiben vom 22.02.2023 mit Schreiben vom 01.12.2025 ersatzlos aufgehoben. Diese Aufhebung hält der Steuerberaterverband für alle noch offenen Fälle für bedeutsam.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-Anhalt, PM vom 19.12.2025

Angestellte

Tarifvertragliche Überstundenzuschläge: Diskriminierung wegen Teilzeitbeschäftigung

Eine tarifvertragliche Bestimmung, nach der Mehrarbeitszuschläge unabhängig von der individuellen Arbeitszeit ab der 41. Wochenstunde zu zahlen sind, verstößt gegen das Verbot der Diskriminierung Teilzeitbeschäftigter, das in § 4 Absatz 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) geregelt ist. Das hält das Bundesarbeitsgericht (BAG) fest.

Die Benachteiligung könne für die Vergangenheit nur dadurch beseitigt werden, dass die Grenze für die Gewährung von Mehrarbeitszuschlägen bei Teilzeitbeschäftigten im Verhältnis ihrer individuellen Wochenarbeitszeit zur Wochenarbeitszeit Vollzeitbeschäftigter abgesenkt wird. Teilzeitbeschäftigten stehe unter dieser Voraussetzung ein Anspruch auf Mehrarbeitszuschläge zu, ohne dass den Tarifvertragsparteien zuvor die Möglichkeit zur Korrektur ihrer diskriminierenden Regelung einzuräumen sei.

Für das Arbeitsverhältnis der Parteien gilt der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer in den Unternehmen des bayerischen Groß- und Außenhandels (MTV). Dieser sieht für Vollzeitbeschäftigte eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 37,5 Stunden vor. Geregelt ist, dass bis "einschließlich der 40. Wochenstunde kein Mehrarbeitszuschlag zu zahlen, danach sind 25 Prozent zusätzlich zu vergüten." Der Kläger ist mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 30,8 Stunden beschäftigt.

Er meint, die Regelung zur Überstundenvergütung benachteilige ihn wegen seiner Teilzeitarbeit unzulässig gegenüber vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten. Unter Beachtung des Pro-rata-temporis-Grundsatzes aus § 4 Absatz 1 Satz 2 TzBfG könne er einen Mehrarbeitszuschlag beanspruchen, sobald er seine vertragliche Wochenarbeitszeit von 30,8 Stunden um 1,2 Stunden überschreite. Die Vorinstanzen haben seine Klage auf Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen abgewiesen.

Die Revision des Klägers hatte Erfolg. Das BAG sieht eine Benachteiligung Teilzeitbeschäftigter. Der Tarifvertrag sei insoweit gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch nichtig, als er für diese keine - der vertraglichen Arbeitszeit entsprechende - anteilige Absenkung der Grenze für die Gewährung eines Mehrarbeitszuschlags vorsieht.

Einen sachlichen Grund für die Benachteiligung sieht das BAG nicht. Es seien die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebenen Anforderungen zu beachten. Danach lasse sich die Zuschlagsregelung nicht damit rechtfertigen, dass eine wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 40 Stunden zu einer besonderen Belastung führt und daher im Interesse des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer vermieden werden soll. Diese Betrachtung

trage den Belastungen, mit denen die Mehrarbeit auch bei Teilzeitarbeitnehmern typischerweise verbunden ist, nicht hinreichend Rechnung.

Teilzeitbeschäftigten stehe deshalb der tarifvertragliche Mehrarbeitszuschlag zu, wenn sie ihre individuelle wöchentliche Arbeitszeit proportional zur Zuschlagsgrenze für Vollzeitbeschäftigte überschreiten. Das konnte das BAG eigenen Angaben zufolge entscheiden, ohne den Tarifvertragsparteien zuvor Gelegenheit zur Beseitigung der Diskriminierung zu gewähren. Im Anwendungsbereich unionsrechtlich überformter Diskriminierungsverbote sei den Tarifvertragsparteien keine primäre Korrekturmöglichkeit einzuräumen.

Da das Landesarbeitsgericht keine Feststellungen zu der vom Kläger geleisteten Mehrarbeit getroffen hat, hat das BAG die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 26.11.2025, 5 AZR 118/23

Zu Unrecht gewährte Energiepreispauschale kann vom Arbeitnehmer zurückzufordern sein

Das Finanzamt muss die Rückforderung einer zu Unrecht gewährten Energiepreispauschale bei Auszahlung der Energiepreispauschale durch den Arbeitgeber nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber dem Arbeitnehmer verfolgen, wenn der Arbeitgeber bei Auszahlung der Energiepreispauschale die Voraussetzungen des § 117 Einkommensteuergesetz (EStG) beachtet hat.

Im August 2022 leistete der Kläger als Arbeitgeber an seine Arbeitnehmer Zahlungen in Höhe der Energiepreispauschale von jeweils 300 Euro, die er wiederum auf die für den Monat August 2022 abzuführende Lohnsteuer anrechnete. Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung kam das Finanzamt zu der Auffassung, dass ein Teil der Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland verfügt hätten. Die Energiepreispauschale werde nach § 113 EStG aber nur Steuerpflichtigen im Sinne des § 1 Absatz 1 EStG gewährt und sei daher vom Kläger zurückzufordern. Zur Umsetzung der Prüfungsfeststellungen erließ das Finanzamt einen Festsetzungsbescheid und setzte gegenüber dem Kläger Lohnsteuer in Höhe der auf diese Arbeitnehmer entfallenden Energiepreispauschalen fest. Der Kläger meinte dagegen, dass die Auszahlung der Energiepreispauschalen rechtmäßig erfolgt sei.

Das FG hat der Klage vollumfänglich stattgegeben und den Festsetzungsbescheid aufgehoben. Hierbei hat es dahinstehen lassen, ob die



betreffenden Arbeitnehmer in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten. Denn auch unabhängig davon habe der Kläger keine unzutreffende Lohnsteueranmeldung abgegeben und auch keine Lohnsteuer unzutreffend abgeführt.

Der Kläger sei verpflichtet gewesen, an die betroffenen Arbeitnehmer jeweils 300 Euro zu zahlen (§ 117 Absatz 2 Satz 1 EStG) und diese Zahlungen auf die abzuführende Lohnsteuer anzurechnen (§ 117 Absatz 2 Satz 2 EStG). Die betroffenen Arbeitnehmer hätten in einem gegenwärtigen Dienstverhältnis zum Kläger gestanden und seien in die Steuerklasse I eingereiht gewesen, sodass nach dem Gesetzeswortlaut des § 117 Absatz 2 EStG eine Verpflichtung des Klägers zur Auszahlung und Anrechnung der Energiepreispauschale auf die Lohnsteuer bestanden habe. Entgegen der Ansicht des Beklagten sei der Arbeitgeber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob seine Arbeitnehmer im Sinne des § 117 Absatz 1 EStG auch die Voraussetzungen des § 113 EStG erfüllten.

Zwar seien zum Bezug der Energiepreispauschale nach § 113 EStG nur unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Absatz 1 EStG anspruchsberechtigt. Der Gesetzgeber habe aber davon abgesehen, in dem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden § 117 EStG einen Verweis auf § 113 EStG aufzunehmen. § 117 EStG mache die Auszahlung des Arbeitgebers nur vom Vorliegen eines gegenwärtigen ersten Dienstverhältnisses sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig und knüpfe nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht der Anspruchsberechtigten an.

Auch aus dem Sinn und Zweck und der historischen Entwicklung der Norm sowie aus der Gesetzessystematik ergebe sich nicht, dass der Arbeitgeber die weiteren Voraussetzungen der §§ 112 ff. EStG zu prüfen habe. So sei er durch den Gesetzgeber als Zahlstelle eingesetzt worden, da er über die entsprechenden Kontoverbindungen seiner Arbeitnehmer verfüge, und dadurch die zeitnahe Auszahlung der Energiepreispauschale gewährleistet erschienen sei. Dementsprechend seien in § 117 EStG dem Lohnsteuerabzugsverfahren vergleichbare überschaubare Kriterien für die Auszahlung festgelegt worden, die für den Arbeitgeber schnell und ohne größere Mühe zu prüfen wären. Die Prüfung, ob eine unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland bestehe, würde hingegen jedenfalls bei Arbeitnehmern mit Auslandsbezügen erheblichen Ermittlungsaufwand nach sich ziehen und damit dem Beschleunigungsgedanken widersprechen.

Auch habe der Beklagte nicht schlüssig dargelegt, wie die von ihm angestrebte Rückabwicklung der ausgezahlten Energiepreispauschale im Verhältnis Arbeitgeber - Arbeitnehmer gelingen solle, wenn die Auszahlung unter den Voraussetzungen des § 117 EStG erfolgt sei. Ein Rückzahlungsanspruch des Klägers gegenüber seinen Arbeitnehmern nach § 812

Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestehe nicht, da es an einer vom Kläger erbrachten Leistung fehle.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bestehe bei einer angewiesenen Leistung ein unmittelbarer Bereicherungsanspruch des Angewiesenen gegen den Zahlungsempfänger nur dann, wenn der Empfänger wisse, dass eine wirksame Anweisung für die Zahlung des Angewiesenen an ihn fehle. Dies sei nicht der Fall, da der Kläger die Energiepreispauschale ausschließlich auf die staatlich wirksame Anweisung des § 117 Absatz 2 EStG an seine Arbeitnehmer ausgezahlt habe. Wenn die Voraussetzungen des § 117 EStG im Zeitpunkt der Auszahlung der Energiepreispauschale erfüllt waren, müsse die Rückabwicklung somit im Verhältnis Staat - Arbeitnehmer erfolgen.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 24/25 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.12.2025, 6 K 1524/25 E, nicht rechtskräftig

Familie und Kinder

Kindergeld soll künftig ab Geburt ohne Antrag ausgezahlt werden

Um bürokratische Hürden für Familien abzubauen, hat das Kabinett am 18.03.2026 einen Gesetzentwurf beschlossen, nach dem das Kindergeld künftig nach der Geburt eines Kindes antragslos ausgezahlt werden soll.

Mit der Änderung werde das Once-Only-Prinzip umgesetzt, so das Bundesfinanzministerium (BMF). Daten müssten gegenüber der Verwaltung nur einmal angegeben werden. "Wir wollen, dass Eltern in der aufregenden Zeit nach der Geburt voll und ganz für ihr Baby da sein können, statt sich mit unnötigem Papierkram herumzuschlagen", kommentierte Bundesfinanzminister Lars Klingbeil (SPD).

Seit 2024 ist es Eltern bereits möglich, vorausgefüllte Anträge für das Kindergeld zu nutzen. Dazu erhalten sie nach der Geburt eines Kindes ein Begrüßungsschreiben mit einem QR-Code von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit. Dieses Verfahren soll für Eltern nun vereinfacht werden.

Das Gesetz soll mit Wirkung zum 01.01.2027 in Kraft treten. Die Auszahlung ohne Antrag soll dann in zwei Stufen im Laufe des Jahres 2027 möglich sein: In einer ersten Stufe (voraussichtlich im März 2027) soll das Kindergeld für jedes weitere Kind von Eltern, die bereits mindestens ein älteres Kind haben, an die Person ausgezahlt werden, die bisher das Kindergeld erhält. In einer zweiten Stufe (voraussichtlich im November 2027) soll auch für erste Kinder das Kindergeld antragslos ausgezahlt werden. Die Voraussetzungen dafür sind laut BMF, dass mindestens ein Elternteil gemeinsam mit dem Kind im Inland wohnt, von diesem Elternteil eine IBAN bekannt ist und mindestens ein Elternteil im Inland arbeitet.

Zum Verfahren erläutert das BMF, dass das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) für jedes neugeborene Kind eine Steuer-ID ver gebe. Die Information über die Geburt erhalte das BZSt von den Standesämtern über die Meldebehörden. Anschließend informiere es die Familienkasse über die Geburt eines Kindes. Für die automatische Auszahlung genüge künftig das Vorliegen einer IBAN. Wenn die Kontoverbindung bekannt ist, könne die Auszahlung starten.

Bürger könnten dem BZSt schon heute ihre IBAN mitteilen - entweder über das [Portal ELSTER](#) oder über die [App IBAN+](#). Sie könnten auch ihre Bank beauftragen, dem BZSt die IBAN mitzuteilen.

Soweit die Voraussetzungen für eine antraglose Auszahlung des Kindergeldes nicht vorliegen, erhielten die Eltern auch zukünftig ein Begrü-

ßungsschreiben. Wenn der Familienkasse einzelne Daten (zum Beispiel zu einer inländischen Erwerbstätigkeit bei Selbstständigen) nicht bekannt seien, könnten diese Angaben auch weiterhin im vorausgefüllten Antrag ergänzt werden.

Das BMF plant eigenen Angaben zufolge noch weitere Maßnahmen, die den Kontakt von Bürgern mit der Verwaltung vereinfachen sollen. So arbeite es daran, für einfache Steuerfälle die vorausgefüllte und automatisierte Steuererklärung auszuweiten. Auch wolle das Ministerium die Sprache der Verwaltung verständlicher und bürgerfreundlicher machen, etwa in einem Projekt gemeinsam mit den Ländern zum Einkommensteuerbescheid. Zudem solle das Mitteilungsschreiben zur Vergabe der Steuer-ID verständlicher und bürgernäher formuliert werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 18.03.2026

Kind soll Namen des neuen Ehemanns tragen: Großzügigere Maßstäbe gelten auch für Altfälle

Eine Mutter wünscht sich nach der Eheschließung, dass - wie sie selbst - auch das Kind aus einer früheren Beziehung den Namen des neuen Mannes trägt. Dafür genügt es, dass die so genannte Einbenennung dem Wohl des Kindes dient. Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main ließ einen früheren strengeren Maßstab unangewendet, auch wenn dieser bei Antragstellung noch galt. Das verstoße nicht gegen das Rückwirkungsverbot.

Die Eltern des betroffenen Kindes hatten sich bereits vor dessen Geburt getrennt. Als Familiennamen erhielt das Kind die Geburtsnamen der Mutter und des portugiesischen Vaters. Die Tochter lebte von Anfang an bei ihrer Mutter, die auch das alleinige Sorgerecht hatte. Gegen den Vater wurden mehrfach Gewaltschutzanordnungen erlassen, Kontakte zwischen Vater und Tochter fanden höchst selten statt.

Im Rahmen der Eheschließung mit dem Vater ihres zweiten Kindes nahm die Mutter dessen Nachnamen an, den auch der gemeinsame Sohn trägt. Sie möchte, dass auch die Tochter aus der ersten Beziehung diesen gemeinsamen Nachnamen erhält. Dem stimmte der Vater des Kindes nicht zu. Die Mutter beantragte deshalb, die Einwilligung des Vaters in die Einbenennung der Tochter familiengerichtlich zu ersetzen.

Diesem Antrag hat das Familiengericht nach Anhörung der Eltern und der Tochter sowie der Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der psychischen Auswirkungen der Namensungleichheit stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Beschwerde des Vaters hatte keinen Erfolg.



Das Familiengericht könne nach der zum Zeitpunkt der Entscheidung geltenden Rechtslage die hier erforderliche Zustimmung des Vaters ersetzen, wenn die Einbenennung "dem Wohl des Kindes dient" (§ 1617e Bürgerliches Gesetzbuch), so das OLG. Diese Regelung sei auch auf Anträge anzuwenden, die - wie hier - vor Inkrafttreten der Norm gestellt worden seien.

Soweit zwar nach der alten Gesetzeslage ein strengerer Maßstab gegolten habe, der forderte, dass die Namensänderung "zum Wohl des Kindes erforderlich ist", verstoße es nicht gegen das Rückwirkungsverbot, nunmehr den großzügigeren Maßstab anzuwenden. Die Einbenennung wirke nur in die Zukunft. Selbst bei Zurückweisung des hier noch unter der alten Gesetzeslage gestellten Antrags wäre jederzeit ein neuer Antrag zulässig.

Aus der gerichtlichen Anhörung und den Ausführungen des Sachverständigen ergebe sich hier, dass die Einbenennung dem Wohl der Tochter diene. Der leibliche Vater sei für die Tochter letztlich eine fremde Person, so das OLG. Für die fast achtjährige Tochter erlange zukünftig ihr Nachname zunehmend an Bedeutung. Damit überwiege das Interesse des Kindes an der Namensänderung das Interesse an der Beibehaltung des vom Kind faktisch niemals angenommenen Namens.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 28.11.2025, 2 WF 115/25, unanfechtbar

Schulpraktikum: Nicht bei einem AfD-Abgeordneten

Eine Schülerin wollte ihr Schülerbetriebspraktikum bei einem Bundestagsabgeordneten der AfD absolvieren. Die Schule widersprach. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hält das für berechtigt: Die Schulleitung des von der Schülerin besuchten beruflichen Gymnasiums, die sich an einem Erlass des brandenburgischen Bildungsministeriums orientiert habe, sei nicht verpflichtet gewesen, der Durchführung des Praktikums zuzustimmen.

Bei dem Schülerbetriebspraktikum handele es sich um eine schulische Veranstaltung an Stelle des Unterrichts. Daher kommt der Schule aus Sicht des OVG im Hinblick auf ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag bei der inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung des Praktikums und der Frage, ob eine Praktikumsstätte geeignet ist, ein weiter pädagogischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Gestaltungsspielraum habe die Schulleitung nicht überschritten. Sie durfte laut OVG das von der Schülerin gewünschte Praktikum als ungeeignet ansehen, weil die AfD Brandenburg vom Landesverfassungs-

schutz als gesichert rechtsextrem eingestuft worden ist und der Bundestagsabgeordnete dem Vorstand des Landesverbandes angehört. Die Schulleitung sei auch nicht verpflichtet gewesen, die Einstufung durch den Verfassungsschutz selbst zu überprüfen. Ihre Entscheidung verstoße weder gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Recht der Schülerin auf schulische Bildung. Die Schülerin könne sich auch nicht auf das Parteienprivileg berufen, wonach allein das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungswidrigkeit einer Partei entscheidet.

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.01.2026, OVG 3 S 5/26, unanfechtbar

Impressum

Mandantenbrief wird vertrieben von: Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Bilder von [Jakub Zerdzicki](#), [Sean Pollock](#), [Jason Briscoe](#), [Étienne Beauregard-Riverin](#), [Annie Spratt](#), [Jessica Rockowitz](#) auf [Unsplash](#)